

## Tiere im Recht

# WAS MUSS ICH TUN, WENN MEINE KATZE VERSCHWINDET?



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

«Mein Kater Calimero, der normalerweise keine grossen Streifzüge unternimmt, ist schon seit fünf Tagen nicht mehr nach Hause gekommen. Ich habe ihn bereits in der ganzen Nachbarschaft gesucht und überall im Quartier Vermisstenanzeigen aufgehängt – bisher leider erfolglos. Was kann ich denn jetzt noch tun?», fragt Frau Cramerer aus Chur.

Die Antwort des Experten: «Gemäss dem schweizerischen Tierschutzgesetz sind Sie

für das Wohlergehen Ihres Katers verantwortlich. Unter anderem dürfen Sie Calimero nicht misshandeln oder vernachlässigen und müssen Sie ihn natürlich suchen, wenn er Ihnen entläuft. Bleiben die eigene Suche mit Aushängen an Bushaltestellen oder in Quartierläden sowie Nachforschungen bei Nachbarn, Tierärzten und Tierheimen in der Umgebung innert angemessener Zeit – in der Regel können Katzen durchaus einmal zwei, drei Tage von zu Hause wegbleiben – erfolglos, sollte man eine Vermisstenanzeige bei der kantonalen Meldestelle aufgeben, die entlaufene, verloren gegangene oder anderweitig vermisste Tiere registriert. In jedem Kanton gibt es eine solche Meldestelle. Diese sind aber leider nicht einheitlich eingerichtet; häufig sind sie der Kantonspolizei angegliedert, teilweise übernimmt auch der kantonale Veterinärdienst oder eine Tierschutzorganisation diese Aufgabe. In Ihrem Wohnkanton Graubünden ist das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (Veterinärdienst) zuständig, weshalb Sie den Verlust Ihres Katers diesem anzeigen sollten. Sämtliche Informationen zur kantonalen Meldestelle finden Sie im Internet unter [www.alt.gr.ch](http://www.alt.gr.ch). Bei der Meldestelle wird dann ein automatischer Abgleich mit allen im Umkreis von vier Kilometern gefundenen Katzen gemacht und überprüft, ob Calimero irgendwo wieder aufgetaucht ist.

Weil sich entlaufene Tiere nicht an Kantons- grenzen halten, muss die Suche häufig auf angrenzende Kantone ausgeweitet werden. Um die Chancen zu erhöhen, ein Tier wiederzufinden, gibt es verschiedene national tätige Organisationen, die sämtliche Vermisstenanzeigen aus den ihnen angeschlossenen Kantonen in ihre Datenbanken aufnehmen. Der Kanton Graubünden hat sich hierfür der Schweizerischen Tiermeldezentrale (STMZ) angeschlossen, über die die Suche nach Calimero dann auf die ganze Schweiz ausgedehnt werden kann. Im Übr-

gen werden bei der STMZ eingegangene Meldungen automatisch an die offizielle Meldestelle weitergeleitet. Vermisstmeldungen können auf [www.stmz.ch](http://www.stmz.ch) aufgegeben werden.

Um beim plötzlichen Verschwinden eines Heimtieres gewappnet zu sein, empfiehlt es sich, dieses periodisch zu fotografieren und seine äusserlichen, sich womöglich verändernden Merkmale festzuhalten. Diese Fotos

hat man zur Hand, wenn es gilt, Bilder des vermissten Tieres im Quartier aufzuhängen oder ins Internet zu stellen.

Eine erleichterte Rückführung kann zudem mit einer Registration bewirkt werden. Während Hunde von Gesetz wegen bei der Datenbank von Amicus gemeldet werden müssen ([www.amicus.ch](http://www.amicus.ch)), besteht für alle anderen Heimtiere die Möglichkeit, diese bei der Anis-Datenbank registrieren zu lassen ([www.anis.ch](http://www.anis.ch)). Auch die Markierung mit einer Tier-Findermarke der STMZ erleichtert das Wiederfinden eines entlaufenen Tieres.

**«In jedem Kanton gibt es eine Meldestelle. Sie sind aber nicht einheitlich eingerichtet.»**



Wenn die Haustiere verschwinden, dann gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie Besitzer bei der Suche vorgehen können. Bild Archiv

## Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht?

Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:  
Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an Stiftung für das Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
Tel. 043 443 06 43  
[info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org)

**Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.**

Tiere im Recht

# WAS SCHREIBT DAS TIERSCHUTZRECHT VOR?

Von Gieri Bolliger und Michelle Richner, Tier im Recht

Die Schweizer sind ein Volk von Katzenfreunden: Etwa 1,4 Millionen Büsis leben hierzulande, fast dreimal so viele wie Hunde. Gelegentlich spielen sie zwar noch ihre ursprüngliche Rolle als Schädlingsbekämpfer, in erster Linie sind sie aber zu wichtigen Gefährten und Sozialpartnern des Menschen geworden. Um ihr Wohlergehen zu gewährleisten, sind bei der Haltung von Katzen selbstverständlich rechtliche Vorgaben zu beachten.

Neben den allgemeinen Tierhalterpflichten findet sich im Tierschutzrecht auch eine Spezialbestimmung über die Haltung von Katzen. Diese betrifft beispielsweise den Haltungsraum, dessen Fläche – bei einem zwei Meter hohen Raum – für vier Tiere mindestens sieben Quadratmeter und für jede weitere Katze zusätzliche 1,7 Quadratmeter gross sein muss. Die Tiere brauchen zudem Rückzugs- und Beschäftigungsmöglichkeiten wie Kletter- und Kratzgelegenheiten sowie erhöhte Ruheflächen. Jede Katze benötigt ferner ein eigenes Kotkistchen.

Katzen, die in Gehegen gehalten werden, müssen sich an mindestens fünf Tagen pro Woche auch ausserhalb der Unterkunft bewegen können. Diese Regelung wurde primär im Hinblick auf die Haltung von Zuchtkatzen geschaffen. Einzeltiere benötigen täglichen Umgang mit Artgenossen oder Menschen. Trotz dieses gesetzlichen Erfordernisses ist jedoch zu beachten, dass nicht jede Katze anderen Tieren gegenüber sozial reagiert. Das Mass an Sozialkontakten muss daher stets auf das individuelle Bedürfnis eines Tieres abgestimmt werden. Die Einzelhaltung in einem Gehege ist ferner nur vorübergehend und während höchstens dreier Wochen gestattet. Zu denken ist hierbei etwa an die ersten Tage im Tierheim.

Auch bei Katzen gelten ausserdem natürlich die allgemeinen Verbote des Tierschutz-

rechts, wozu unter anderem das Misshandeln, Vernachlässigen, mutwillige oder qualvolle Töten oder das Aussetzen gehören. Untersagt sind auch operative Eingriffe, die lediglich dazu dienen, die Katzenhaltung zu erleichtern. So beispielsweise stellen die Verhütung von Verletzungen des Tierhalters und von Beschädigungen seines Mobiliars keine Rechtfertigung dar, um Katzen die Krallen zu amputieren. Auch das gezielte Verpaaren von Katzen mit Wildtieren ist verboten.

Eine Gesetzespflicht zur Kastration von Katzen besteht bis anhin nicht. Die Tierschutzverordnung schreibt aber ausdrücklich vor, dass der Halter alle zumutbaren Massnahmen zu treffen hat, damit sich seine Tiere nicht übermässig vermehren. Unerwünschten Nachkommen soll so ein tierschutzwidriges Schicksal erspart werden. Sofern fachgerecht vorgenommen, ist die Kastration medizinisch unproblematisch und das Tier



Katzen sind beliebt. Bild Karsten Schelbner/Flickr

spürt bereits nach wenigen Tagen nichts mehr davon.

Entgegen einer weit verbreiteten Annahme besteht mit 100 000 bis 300 000 herrenlosen Katzen auch in der Schweiz ein Streunerproblem. Die unkontrollierte Vermehrung führt dazu, dass jedes Jahr unzählige ungewollte Jungtiere in Tierheime abgeschoben oder getötet werden. Die Haltung unkastrierter Katzen mit Freilauf ist daher problematisch. Die Tierschutzorganisationen Network for Animal Protection (NetAP) und Tier im Recht (TIR) fordern deshalb die Schaffung einer schweizweit geltenden Regelung, die sämtliche Halter von Freigänger-Katzen verpflichtet, diese von einem Tierarzt kastrieren zu lassen.

**Informationen zur entsprechenden Petition finden sich auf [www.kastrationspflicht.ch](http://www.kastrationspflicht.ch).**

## Wer ist die Stiftung für das Tier im Recht?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offe-

riert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren.

Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

**Weitere Informationen finden Sie unter: [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)**